

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor – Änderung des EEG

Hinweis zu dieser Stellungnahme

- Betreffend Bioenergie/Biogas wird die Stellungnahme des DBV im Verbund des Hauptstadtbüro Bioenergie abgegeben, insoweit wird auf diese Stellungnahme verwiesen: [Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein „Osterpaket“ vom 06.04.2022 :: Hauptstadtbüro Bioenergie \(hauptstadtbuero-bioenergie.de\)](#)
- Diese Stellungnahme betrifft die Photovoltaik.
- Der DBV ist registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz
Registernummer: R002175

1. Ausbauziele und Grundsatzposition zur Photovoltaik

- Ende 2021 sind in Deutschland knapp 60 Gigawatt Photovoltaikanlagen installiert. Dies soll nach dem Koalitionsvertrag bis 2030 auf 200 Gigawatt erhöht werden. Dabei soll der Ausbau je etwa zur Hälfte als Dachanlagen und als Freiflächenanlagen erfolgen. Damit würden PV-Freiflächenanlagen von heute etwa 30.000 ha bis 2030 um weitere 70.000 ha wachsen.
- Der DBV fordert einen Ausbau der Photovoltaik vorrangig auf Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen. Hindernisse beim Eigenverbrauch und bei der Nahstromvermarktung müssen abgebaut werden. Speicherlösungen sind zu unterstützen.
- Der DBV fordert, den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Sicherung einer nachhaltigen Ernährung soweit wie möglich zu vermeiden. Landwirtschaftliche Flächen dürfen nur unter eng begrenzten Bedingungen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Hier muss eine regionale Differenzierung bzw. Abwägung örtlicher agrarstruktureller Belange erfolgen. Bürgerenergieprojekten ist Vorrang zu geben.

2. Forderungen für die EEG-Novelle 2022

Um beim Ausbau der Photovoltaik die landwirtschaftlichen Flächen zu schonen und zugleich die Wertschöpfung und Akzeptanz im ländlichen Raum zu fördern, fordert der DBV in der kommenden EEG-Novelle:

- Die Größengrenze von 20 MW bei PV-Freiflächenanlagen im EEG ist für eine regionale Streuung der Projekte beizubehalten. Dafür sollte auch ein Mindestabstand zur nächsten PV-Freiflächenanlage festgelegt werden.
- Im EEG ist ein Vorrang für Bürgerenergie-Projekte mit Festvergütungen zu verankern.
- Künftig sollen die Länder regionale Eignungs- bzw. Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen festlegen. Sie müssen dabei agrarstrukturelle Belange beachten, d.h. die Einschränkungen der aktiven Landwirtschaft sind zu minimieren und es sind vorrangig ertragschwache Standorte zu verwenden.
- Die 200m-Streifen an Autobahnen & Eisenbahnen sollten künftig aus der EEG-Förderung entfallen. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.
- Agri-PV bietet eine gute Doppelnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung auf derselben Fläche. Die Ausschreibung für Agri-PV sollte mind. bis 2030 verstetigt und auf Grünland erweitert werden. Eigen- und Nahverbrauch sollte ermöglicht werden. Die Vorgabe für die Anlagenkombination mit Speichern sollte vereinfacht werden.
- Eine PV-Nutzung von wiedervernässten Moorstandorten ist unter bestimmten Bedingungen akzeptabel. Es müssen dabei agrarstrukturelle Belange der ansässigen Landwirte beachtet werden, vor allem die Futtermittellieferung der Viehhaltung darf nicht gefährdet werden. Moor-PV sollte auch in Schutzgebieten möglich sein. In Frage kommen PV-Anlagen bzw. Agri-PV-Anlagen in Kombination mit Grünlandnutzung oder Paludikulturen.
- Aktuelle Kalamitätsflächen im Forst sollten in einer gesonderten Ausschreibung für PV-Freiflächen freigegeben werden (Länderoption).
- Schutzgebiete sollten für die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Eine Vereinbarkeit mit den konkreten Zielen des jeweiligen Schutzgebietes ist zu prüfen.
- Für einen stärkeren Ausbau von PV-Dachanlagen sollten die Fesseln in der Eigenstrom-, Nahstrom- und Bürgerstromvermarktung gelöst werden. Das betrifft insbesondere den Wegfall der Anforderung der Personenidentität von Stromerzeuger und -verbraucher, Erleichterungen bei den Anforderungen an Messeinrichtungen sowie steuerliche Vereinfachungen

3. Kommentierung des EEG-Gesetzes Entwurf der Bundesregierung vom 6. April 2022

Textpassage	Bewertung
<p>§ 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst: 7. benachteiligtes Gebiet ein Gebiet im Sinn a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1) in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) oder b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/1017 der Kommission vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) vervollständigt worden ist,“.</p>	<p>Der Entwurf erweitert die frühere Gebietskulisse additiv um die neue Gebietskulisse für benachteiligte Gebiete. Nach Auffassung des DBV sollte die neue Gebietskulisse die frühere ersetzen.</p>
<p>§6 c) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist.“</p>	<p>Des Weiteren fordert der DBV, dass für den Bau von FFA / Agri-PV Anlagen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsflächen verloren gehen. Durch das hohe Biodiversitätsaufkommen auf PV-Flächen sollten FFA-Flächen als Ausgleichflächen zählen.</p>

Textpassage	Bewertung
<p>§ 28a Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Solaranlagen des ersten Segments (5) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November statt. (2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt 1. im Jahr 2023 5 850 Megawatt zu installierender Leistung, 2. im Jahr 2024 7 200 Megawatt zu installierender Leistung, 3. im Jahr 2025 8 100 Megawatt zu installierender Leistung, 4. im Jahr 2026 8 550 Megawatt zu installierender Leistung und 5. in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 9 000 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.</p>	<p>Im Sinne der Schonung von Freiflächen sollte ein größerer Umfang des Ausschreibungsvolumen auf das zweite Segment (größere Dachanlagen) umgeschichtet werden.</p>
<p>§ 37 Absatz 3 als besondere Solaranlage, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche, b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche, c) auf Parkplatzflächen oder d) auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.</p>	<p>Weiterhin fordert der DBV, das Grünlandflächen mitberücksichtigt werden und nicht von Agri-PV ausgeschlossen sein.</p> <p>Schutzgebiete sollten für die Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Eine Vereinbarkeit mit den konkreten Zielen des jeweiligen Schutzgebietes ist zu prüfen.</p>

Textpassage	Bewertung
<p>§ 38b Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b handelt und die Anlage horizontal aufgeständert ist, erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 bei Anlagen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, um 1,2 Cent pro Kilowattstunde, 2. im Jahr 2024 einen Zuschlag erhalten haben, um 1,0 Cent pro Kilowattstunde, 3. im Jahr 2025 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,7 Cent pro Kilowattstunde und 4. in den Jahren 2026 bis 2028 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. <p>Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d handelt, erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“</p>	<p>Die Aufstockung der Förderung von Agri-PV Anlagen ist positiv zu bewerten. Durch den finanziellen Anreiz ist zu erwarten das die Forschung und Ausbau von Agri PV beschleunigt wird. Hier sollte eine Überprüfungs Klausel eingefügt werden für das Jahr 2023, hier sollte bewertet werden ob die Bonuszahlung ausreichend finanziellen Anreiz bietet um den Ausbau von Agri PV zu beschleunigen.</p> <p>Die derzeit geplante Förderung des „horizontal-aufgeständerten“ APV-Systems ist nicht technologieoffen. Mit dieser Formulierung wird das vertikal-bifaziale APV-System von der Förderung ausgeschlossen. Damit wird ein für die Landwirtschaft vielversprechendes Segment der Agri-PV, das für viele Nutzungsformen einsetzbar ist, technisch einfach und schnell realisierbar ist, finanziell unattraktiv. Wir fordern daher eine technologieoffene Förderung aller Agri-PV-Systeme.</p> <p>Der DBV begrüßt den Bonus für Moor-PV Anlagen. In diesem Bereich ist weitere Forschung und Entwicklung notwendig. Der Bonus von 0,5 Cent/KWh erscheint nicht ausreichend und sollte angehoben werden.</p>

Textpassage	Bewertung
<p>§ 48 Solare Strahlungsenergie c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist</p>	<p>Die 200m-Streifen an Autobahnen & Eisenbahnen sollten entfallen. Agrarstrukturell nachteilige Flächenzerschneidungen und der Verlust hochproduktiver Flächen können so gemindert werden.</p>
<p>§ 48 Solare Strahlungsenergie nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 1 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 6,87 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 4,45 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,94 Cent pro Kilowattstunde, 4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 4,04 Cent pro Kilowattstunde und 5. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 2,74 Cent pro Kilowattstunde. (3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn 1. nachweislich vor dem 1. April 2012 a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,</p>	<p>Wir begrüßen, dass in § 48 Absatz 2a die Vergütungen (anzulegende Werte) für Volleinspeisung deutlich angehoben werden. Absatz 2 des § 48 nimmt jedoch im Außenbereich gelegene neuere Nichtwohngebäude, in denen keine Tiere gehalten werden, ab Stichtag 01.04.2012 von den erhöhten Einspeisesätzen für die Volleinspeisung aus. Ausgenommen sind in der Praxis vor allem landwirtschaftlich genutzte Feldscheunen und Maschinenhallen, die keinen nennenswerten Stromverbrauch aufweisen und somit auch die Vorteile des Eigenverbrauchs kaum nutzen können. Im Hinblick auf die gewünschte Ausbauziele wirkt diese Maßnahme kontraproduktiv. Absatz 3 des § 48 ist deshalb zu streichen oder zumindest den Stichtag zum 1. April 2022 zu setzen, somit würde ein Anreiz entstehen die</p>

<p>b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder</p> <p>c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,</p> <p>2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder 3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.</p>	<p>bereit gebauten Gebäude der letzten 10 Jahre für PV-Dachanlagen zu nutzen.</p>
---	---

4. Steuerliche Maßnahmen für den Ausbau Erneuerbaren Energien

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen, wird ausdrücklich begrüßt. Aus steuerlicher Sicht sind jedoch weitere flankierende Maßnahmen erforderlich.

- **PV-Freiflächenanlagen bleiben landwirtschaftliches Vermögen**

Bei den Standorten für PV-Freiflächenanlagen handelt es sich fast immer um Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die (Unter)-Nutzung für eine PV-Freiflächenanlage führt aktuell zu Schwierigkeiten in der Praxis, da die Finanzverwaltung hierin eine gewerbliche Nutzung sieht. Damit würden die Flächen aus dem landwirtschaftlichen Vermögen ausscheiden und als Grundvermögen zu bewerten sein. Im Ergebnis führt eine solche Bewertung sowohl zu einer höheren Grundsteuer also auch zu einem Verlust der erbschafts- und schenkungssteuerlichen Verschonung und sehr hoher Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Landwirte. Deshalb ist aus Sicht des DBV eine gesetzliche Klarstellung im Bewertungsgesetz erforderlich, dass diese Flächen weiterhin als land- und forstwirtschaftliche Flächen sowohl für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer als auch der Grundsteuer anzusehen sind. Zur Akzeptanz dieser Flächenfreigabe/Nutzung brauchen die landwirtschaftlichen Betriebe Planungssicherheit, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

- **Steuerfreiheit für Entschädigungszahlungen**

Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind bei Entschädigungszahlungen für Grundstücksinanspruchnahmen steuerlich zu entlasten. Etwaige Entschädigungszahlungen dürfen – auch im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber nicht vom Leitungsbau betroffenen Betrieben – keiner Steuerpflicht unterliegen. Die gewährten Entschädigungsbeträge stellen für die betroffenen Grundstückseigentümer und Betriebe gleichermaßen lediglich eine Kompensation dar und tragen damit nicht zum Betriebsergebnis bei. Zumindest muss rechtssicher ausgestaltet sein, dass die Entschädigungszahlungen der Netzbetreiber an die Grundeigentümer (in der Regel Landwirte) auf mehrere Jahre verteilbar und nicht im Jahr des Zuflusses steuerpflichtig sind. Die aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung entstandene Unsicherheit muss beseitigt werden